

Richtlinie der Thüringer Landesmedienanstalt (TLM) für die Förderung Offener Kanäle (OK-Förderrichtlinie)

vom 01. Januar 1999
geändert am 18. Dezember 2001
zuletzt geändert am 29. August 2006

Inhaltsübersicht:

1. Abschnitt Förderung

- § 1 Grundlagen
- § 2 Zuwendungsempfänger
- § 3 Fördergegenstände
- § 4 Art und Zeitraum der Förderung
- § 5 Förderungsfähige Ausgaben bei Offenen Fernsehkanälen
- § 6 Förderungsfähige Ausgaben bei Offenen Hörfunkkanälen

2. Abschnitt Verfahren

- § 7 Antragstellung
 - § 8 Bewilligung
 - § 9 Auszahlung der Zuschüsse
 - § 10 Verwendung der Zuschüsse, Verwendungsnachweis
 - § 11 Prüfungsbefugnis der TLM
 - § 12 Nebenbestimmungen
 - § 13 Inkrafttreten
- Anlage zu § 5 Abs. 3 Satz 3 und § 6 Abs. 3 Satz 3

Die Versammlung der Thüringer Landesmedienanstalt (TLM) erlässt nach §§ 36 Abs. 6 und 47 Abs. 1 Ziff. 14 des Thüringer Landesmediengesetzes (ThürLMG) vom 5. März 2003 (GVBl. Nr. 04/2003) und § 10 der Satzung über die Trägerschaft und den Betrieb von Offenen Kanälen in Thüringen (OK-Satzung) vom 04. November 1997 (in der Fassung vom 30. März 2004, veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 17/2004 S. 1165) folgende Richtlinie zur Förderung vereinsgetragener Offener Kanäle (OK-Förderrichtlinie):

1. Abschnitt Förderung

§ 1 Grundlagen

(1) Die TLM richtet in Thüringen Offene Kanäle ein, überträgt die Trägerschaft in der Regel auf einen Trägerverein (§ 6 Abs. 1 OK-Satzung) und fördert den Aufbau sowie den Betrieb dieser vereinsgetragenen Offenen Kanäle im Rahmen ihrer haushaltsmäßigen Möglichkeiten (§§ 53 Abs. 3, 35 Abs. 6 Satz 1 ThürLMG).

(2) Die Förderung erfolgt nach dieser Richtlinie, die im Interesse einer vergleichbaren Handhabung Gegenstand, Art, Höhe und Verfahren der Förderung regelt. Anzuwenden ist dabei die Thüringer Landeshaushaltsordnung (LHO), insbesondere die §§ 23 und 44, die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften, die §§ 49 und 49a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) und zur Projektförderung (ANBest-P).

§ 2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist der Trägerverein des jeweiligen Offenen Kanals (§ 7 OK-Satzung).

§ 3 Fördergegenstände

(1) Die TLM vergibt Zuwendungen für die Einrichtung und den Betrieb eines Offenen Kanals (institutionelle Förderung) sowie für konkrete Projekte (Projektförderung).

(2) Im Rahmen der institutionellen Förderung beziehen sich Zuwendungen für die Einrichtung auf die Studioteknik, die Geschäftsausstattung und notwendige Umbaumaßnahmen, Zuwendungen für den Betrieb auf die laufenden Personal- und Sachaufwendungen.

(3) Die Projektförderung der TLM ist eine Einzelfallförderung. Sie bezieht sich auf Projekte, die der Weiterentwicklung der Offenen Kanäle dienen.

§ 4 Art und Zeitraum der Förderung

(1) Die Förderung wird in eine Sockel- und eine Bonusförderung unterteilt.

(2) Die Sockelförderung wird als Festbetrag im Rahmen der in §§ 5 und 6 festgelegten Höhe gewährt. Die Höhe der Förderung darf die Summe der tatsächlichen Ausgaben nicht überschreiten.

(3) Die Bonusförderung erfolgt durch Zuschüsse und ist in der Höhe abhängig von dem durch den Offenen Kanal erbrachten Eigenanteil.

(4) Zuschüsse dem Grunde nach können für die Dauer der Trägerschaft (§ 6 Abs. 1 OK-Satzung) beantragt werden. Zuwendungen der Höhe nach sind jährlich zu beantragen.

(5) Investitionen für die Einrichtung und den Betrieb eines Offenen Kanals werden einmalig, laufende Aufwendungen jährlich und Ersatzbeschaffungen und Nachrüstungen bedarfsabhängig gefördert.

§ 5

Förderungsfähige Ausgaben bei Offenen Fernsehkanälen

(1) Bei der Errichtung eines Offenen Fernsehkanals werden die notwendigen Investitionen für Studioteknik, Geschäftsausstattung und Umbaumaßnahmen in der Regel mit einem Betrag von 306.750 EUR gefördert. Abhängig vom Einzelfall kann dieser Betrag über- bzw. unterschritten werden. Die Notwendigkeit einer Abweichung vom Regelfördersatz bestimmt die TLM aufgrund des vorgelegten Errichtungskonzepts des Zuwendungsempfängers und der gegebenen äußeren Umstände nach eigenem Ermessen.

(2) Während des Übertragungszeitraums werden die für den Betrieb und die Entwicklung des Offenen Fernsehkanals notwendigen Nachrüstungen und Ersatzbeschaffungen bedarfsabhängig gefördert.

(3) Während des Übertragungszeitraums werden die für den Betrieb und die Entwicklung des Offenen Fernsehkanals notwendigen Personal- und Sachaufwendungen mit einem Betrag von jährlich 122.000 EUR im Rahmen der Sockelförderung gefördert. Darüber hinaus ist es möglich, Zuschüsse im Rahmen der Bonusförderung bis zu einer Höhe von jährlich 12.500 EUR als Anteilsfinanzierung zu gewähren. Für die Gewährung der Bonusförderung ist die Aufbringung von Eigenmitteln entsprechend der Anlage in gleicher Höhe erforderlich.

(4) Während des Übertragungszeitraums werden die übertragungstechnischen Kosten (Kabeleinspeisung und Zuführungsleitung) durch die TLM grundsätzlich in voller Höhe übernommen.

§ 6

Förderungsfähige Ausgaben bei Offenen Hörfunkkanälen

(1) Bei der Errichtung eines Offenen Hörfunkkanals werden die notwendigen Investitionen für Studioteknik, Geschäftsausstattung und Umbaumaßnahmen in der Regel mit einem Betrag von 153.500 EUR gefördert. Abhängig vom Einzelfall kann der Regelsatz über- bzw. unterschritten werden. Die Notwendigkeit einer Abweichung vom Regelfördersatz bestimmt die TLM aufgrund des vorgelegten Errichtungskonzepts des Zuwendungsempfängers und der gegebenen äußeren Umstände nach eigenem Ermessen.

(2) Während des Übertragungszeitraums werden die für den Betrieb und die Entwicklung des Offenen Hörfunkkanals notwendigen Nachrüstungen und Ersatzbeschaffungen bedarfsabhängig gefördert.

(3) Während des Übertragungszeitraums werden die für den Betrieb und die Entwicklung des Offenen Hörfunkkanals notwendigen Personal- und Sachauf-

wendungen mit einem Betrag von jährlich 122.000 EUR im Rahmen der Sockelförderung gefördert. Darüber hinaus ist es möglich, Zuschüsse im Rahmen der Bonusförderung bis zu einer Höhe von jährlich 7.500 EUR als Anteilsfinanzierung zu gewähren. Für die Gewährung der Bonusförderung ist die Aufbringung von Eigenmitteln entsprechend der Anlage in gleicher Höhe erforderlich.

(4) Während des Übertragungszeitraums werden die übertragungstechnischen Kosten (Kabeleinspeisung, Zuführungsleitung und UKW-Senderbetrieb) durch die TLM grundsätzlich in voller Höhe übernommen.

2. Abschnitt Verfahren

§ 7

Antragstellung

(1) Der Erstantrag auf Gewährung von Zuschüssen dem Grunde und der Höhe nach ist mit dem Antrag auf Übernahme der Trägerschaft eines Offenen Kanals schriftlich zu stellen. Folgeanträge zur Gewährung von Zuschüssen der Höhe nach sind für das folgende Kalenderjahr bis zum 15.10. des laufenden Jahres zu stellen. Bei wesentlichen Änderungen im Wirtschaftsplan ist eine Nachmeldung bis zum 31.05. möglich.

(2) Dem Antrag auf institutionelle Förderung (§ 3 Abs. 1) sind ein Errichtungskonzept mit Investitionsplan und ein Wirtschaftsplan für das erste Betriebsjahr beizufügen. Sofern es für die Bewertung der Bewilligungsvoraussetzungen erforderlich ist, sind auf Verlangen der TLM weitere Unterlagen vorzulegen.

(3) Anträge auf Projektförderung (§ 3 Abs. 3) sind mindestens 1 Monat vor dem beantragten Projektbeginn zu stellen.

(4) Anträgen zur Projektförderung (§ 3 Abs. 3) sind eine Projektbeschreibung und ein Finanzierungsplan beizufügen.

§ 8

Bewilligung

(1) Die Bewilligung von Zuschüssen dem Grunde nach erfolgt bis zum Ende der Trägerschaft, der Höhe nach getrennt für jedes Kalenderjahr. In begründeten Fällen sind Fördermittel auf Antrag in das nachfolgende Kalenderjahr übertragbar.

(2) Die Zuschüsse werden durch Bescheid der TLM bewilligt. Unter dem Vorbehalt einer Rückforderung und einer endgültigen Entscheidung kann die TLM Abschlagszahlungen auf den zu erwartenden Förderungsbetrag leisten.

§ 9

Auszahlung der Zuschüsse

- (1) Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt grundsätzlich zu Beginn des Quartals nach Vorlage eines Mittelabrufs.
- (2) Zuschüsse werden nur soweit und nicht eher ausgezahlt, als sie voraussichtlich innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuschusszwecks benötigt werden.

§ 10

Verwendung der Zuschüsse, Verwendungsnachweis

- (1) Die bewilligten Mittel sind sparsam, wirtschaftlich und ausschließlich für Zwecke des Offenen Kanals zu verwenden.
- (2) Ansprüche aus dem Bescheid dürfen vom Zuwendungsempfänger weder abgetreten noch verpfändet werden.
- (3) Nicht benötigte Mittel sind vom Zuwendungsempfänger nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides unverzüglich an die TLM zu erstatten. Vorübergehend nicht benötigte Mittel sind im Rahmen der Liquiditätserfordernisse zinsbringend anzulegen. Die Zinserträge dürfen nur für Zwecke des Offenen Kanals verwendet werden.
- (4) Der Zuwendungsempfänger hat nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides gegenüber der TLM einen Verwendungsnachweis zu führen. Der Verwendungsnachweis setzt sich aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis zusammen. Der zahlenmäßige Nachweis besteht aus der Jahresrechnung oder bei kaufmännischer doppelter Buchführung dem Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und auf Verlangen der TLM einer Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben). Der Verwendungsnachweis ist spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen. Die TLM kann darüber hinaus Zwischennachweise fordern und für deren Erbringung Fristen setzen.
- (5) Die TLM informiert den Trägerverein über das Ergebnis der Prüfung.

§ 11

Prüfungsbefugnis der TLM

- (1) Die TLM ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen vom Zuwendungsempfänger anzufordern sowie die Verwendung der Zuschüsse durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.
- (2) Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Bei Verweigerung der Einsicht und der Auskünfte wird er von jeder weiteren Förderung ausgeschlossen.

§ 12

Nebenbestimmungen

- (1) Die TLM kann dem Zuwendungsempfänger jederzeit Auflagen erteilen, die notwendig sind, um den Förderzweck zu erreichen.

- (2) Der Grundbescheid kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn offensichtlich ist, dass die Förderzwecke nicht verwirklicht werden können.
- (3) Zuwendungen sind zu erstatten, wenn ein Bewilligungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht, nach Haushaltsrecht oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird. Eine Erstattungspflicht tritt insbesondere auch dann ein, wenn eine auflösende Bedingung eingetreten ist, wenn die Zuschüsse durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden sind oder wenn die Zuschüsse nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet werden.
- (4) Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger die Zuwendungen nicht alsbald nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis (§ 10) nicht rechtzeitig vorlegt oder Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.
- (5) Vor dem ersten Mittelabruf hat der Zuwendungsempfänger einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der TLM abzuschließen, der die Ansprüche aus § 12 Abs. 3 und 4 sowie die weitere Behandlung der Gegenstände, die vom Zuwendungsempfänger mit Fördermitteln der TLM angeschafft wurden, regelt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Thüringer Landesmedienanstalt (TLM) für die Förderung Offener Kanäle vom 01. Januar 1999 außer Kraft.

Anlage zu § 5 Abs. 3 Satz 3 und § 6 Abs. 3 Satz 3

Als Eigenanteil zur Gewährung der Bonusförderung werden anerkannt:

- ***Mietreduzierung oder Mieterlass***

Die Höhe des anzuerkennenden Betrags wird am jeweils gültigen Mietspiegel gemessen.

- ***Mittel aus Projektgeldern anderer Förderer***

Damit sind Gelder gemeint, die für Projekte, die dem Zweck des Bürgerfunks dienen, von weiteren Förderern akquiriert wurden.

- ***Mitgliedsbeiträge***

- ***Spenden***

Hierunter fallen sowohl Geld- als auch Sachspenden, wenn ihr Wert zu taxieren ist.

Die Höhe einer Sachspende bemisst sich nach deren Zeitwert. Dieser ist für neue und gebrauchte Gegenstände unterschiedlich zu ermitteln. Soweit neue Sachen gespendet werden, bemisst sich der Zeitwert der Sache nach dem Betrag, der auf dem diesbezüglichen Kassenzettel steht. Dieser Kassenzettel ist vom Offenen Kanal im Falle einer Sachspende zu fordern und bei Antragstellung der Thüringer Landesmedienanstalt vorzulegen. Fehlt der Kassenzettel, so wird die Sache als gebrauchte Sache behandelt. Soweit gebrauchte Sachen gespendet wurden, bemisst sich der Zeitwert entweder nach einem durch den Offenen Kanal vorzulegenden Wertgutachten, oder nach dem Wert, der sich aus dem Neuwert der Sache abzüglich der steuerrechtlichen linearen Abschreibung für Abnutzung (AfA) ergibt. Sind der Neuwert, das Kaufdatum oder die Lebensdauer der Sache unbekannt, ist die Thüringer Landesmedienanstalt berechtigt, den Wert des Gegenstandes zu schätzen. Als Wertgutachten wird das Kaufangebot eines unabhängigen Fachhändlers anerkannt. Die Unabhängigkeit des Fachhändlers kann vor Antragstellung von der TLM bestätigt werden. Ansonsten wird sie nachträglich von der TLM geprüft.

- ***erwirtschaftete Gelder aus Dienstleistungen des Trägers***

Dienstleistungen wie Fortbildungen, Schulungen, die von Mitgliedern des Vereins ehrenamtlich erbracht werden, können nach vorheriger Absprache mit der TLM in einer angemessenen Weise berücksichtigt werden.

- ***Gelder, die nicht mit Fördermitteln der TLM erwirtschaftet worden sind***

Das ThürLMG lässt nach § 35 Abs. 4 zu, dass Trägervereine nicht nur dem Zweck dienen müssen, einen Offenen Kanal zu organisieren. Sollte der Trägerverein Gelder erwirtschaften, die aus Maßnahmen des weiteren Vereinszwecks erarbeitet wurden, können auch diese, sofern sie für die Durchführung des Bügerrundfunks verwendet werden, als Beitrag zur Kostendeckung herangezogen werden.